

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00723 vom 30. September 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00723](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00723)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00723 du 30 septembre 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00723 del 30 settembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 19

#### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

#### **E. 1.2**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihrer zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

Nach der Rechtsprechung ist für die Festsetzung des Invalideneinkommens primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches

tatsächlich erzieltes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung entweder die Tabellenlöhne des Bundesamtes für Statistik ( Lohnstruktur erhebungen , LSE) herangezogen werden (BGE 135 V 297 E.

5.2; 129 V 472 E. 4.2.1; Urteil des Bundesgerichts 8C\_320/2012 vom 11. September 2012 E. 4.1 ).

### **E. 1.3**

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent ergibt sich ein Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

### **E. 1.4**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

2.

2.1

Bei der Beschwerdeführerin wurde im Juni 2013 die Diagnose eines Mamma karzinoms links gestellt ( Urk. 10/4/1, Urk. 10/15/1).

Gemäss dem Bericht von Dr. med. A.\_\_\_\_ , Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, vom 1. Juli 2013 war die Beschwerdeführerin damals noch in Abklärung und nähere Angaben zum Gesundheitszustand waren nicht möglich ( Urk. 10/4/2-3).

Gemäss dem Bericht vom 21. Oktober 2013 attestierte ihr

Dr.

B.\_\_\_\_ , Fach arzt für Allgemeine Innere Medizin und Medizinische Onkologie, eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Erwerbstätigkeit

(zunächst) bis am 31. Dezember 2013 ( Urk. 10/15/2). Im Verlaufsbericht vom 17. Juli 2014 hielt er zudem eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % in der Tätigkeit als Reinigungs ange stellte bei der Gemeinde Z.\_\_\_\_ und eine 50%ige Arbeits ( un ) fähigkeit in der Tätigkeit als Produktionsmitarb eiterin bei der Y.\_\_\_\_ AG fest (Urk. 10/19/1). Diesen Berichten ist nicht zu entnehmen, ab wann die jeweiligen Arbeits un fähigkeit en attestiert wurde n . Die Berichte enthalten zudem nur wenige und kaum lesbare Stichworte zum Gesundheitszustand der Beschwerde führ erin. Aus der Kranken karte der Krankentaggeldversicherung der Be schwer de führerin, der Mobi liar, geht zumindest hervor, dass Dr. B.\_\_\_\_ eine Arbeitsun fähigkeit von 100 %

ab dem 14. Juni 2013 attestiert hat (Urk. 10/28/13).

Bei den Akten liegen keine weiteren Arztberichte.

Allein dem Haushaltsbericht vom 14. April 2015 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Erhebung vom 2. Oktober 2013 angab, sie habe nach der Brustkrebsdiagnose eine Chemotherapie, eine Operation und danach eine Strahlentherapie gehabt. Sie habe nach der Chemotherapie Probleme mit den Gelenken (Fuss, Knie, Hüfte, Finger) bekommen. Am Morgen oder wenn sie sich ausgeruht habe, könne sie diese fast nicht mehr bewegen und habe Schmerzen dabei. Auch habe sie in den Armen keine Kraft. Sie sei vergrössert geworden und müde. Vor der Krebserkrankung habe sie Probleme mit ihrer Schilddrüse bekommen. Wegen einer operierten Lungenzyste im linken Lungenflügel habe sie heute noch Probleme beim Atmen, auch wenn sie schlafe. Auch habe sie seit Jahren immer wieder Probleme wegen Nackenschmerzen (Urk. 10/32/1-2).

## 2.2

Mit den Parteien ist angesichts dieser Aktenlage festzuhalten, dass der medizinische Sachverhalt der Ergänzung bedarf und insbesondere eine nachvollziehbar begründete Einschätzung der Arbeits( un ) fähigkeit

in den angestammten Tätigkeiten als Produktionsmitarbeiterin bei der Y.\_\_\_\_ AG und als Reinigungsangestellte

bei der Gemeindeverwaltung Z.\_\_\_\_ sowie in einer leidensangepassten Tätigkeit unter Berücksichtigung sämtlicher Beschwerden von Seiten medizinischer Fachpersonen einzuholen ist. 3. 3.1

In erwerblicher Hinsicht ist die Beschwerde gegen die in der angefochtenen Verfügung von einer variierenden Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit ab dem 13. Juni 2013 ausgegangen. Das Valideneinkommen setzte sie unter Berücksichtigung des Durchschnittseinkommens der Jahre 2011 bis 2012 (Fr. 46'646.-- + Fr. 38'934.--) und der Nominallohnentwicklung per 2013 auf Fr. 43'089.-- und per 2014 auf Fr. 43'391.20 fest. Das Invalideneinkommen bestimmte sie ungeachtet der ärztlichen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit anhand des tatsächlich erzielten Einkommens von Fr. 40'965.-- per 2013 und Fr. 36'470.-- per 2014, was je einen Invaliditätsgrad von unter 40 % während des Wartjahres ergebe (Urk. 2 S. 1 f.).

Dazu ist

anzumerken, dass es sich bei der im Wartjahr nach Art. 28 Abs. 1

lit. b IVG massgeblichen Voraussetzung nicht um den Invaliditätsgrad (Art.

## E. 6

8, arbeitet sie seit dem 15. November 2010 für die Y.\_\_\_\_ AG als Produktionsmitarbeiterin in einem Teilzeiteinstellung

auf Abruf (Urk. 10/24/1-2, Urk. 10/24/7, Urk. 10/32/2). Ausserdem arbeitete sie für die Gemeindeverwaltung Z.\_\_\_\_ als Reinigungsangestellte (Urk. 10/28/1-2, Urk. 10/28/7).

Am 14. Oktober 2013 meldete sich die Versicherte bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung wegen einer Brustkrebserkrankung zum Leistungsbezug an (Urk. 10/5). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle (nach folgend: IV-Stelle), nahm

darauffin Abklärungen zu den medizinischen und erwerblichen Verhältnissen der Versicherten vor und holte den Haushaltsabklärungsbericht vom 14. April 2015 ein, wonach die Versicherte als voll Erwerbstätige qualifiziert wurde (Urk. 10/32/4).

Mit Vorbescheid vom 14. April 2015 kündigte die IV-Stelle die Abweisung des Rentenbegehrens an (Urk. 10/35). Nachdem dagegen keine Einwände erhoben worden waren, verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 28. Mai 2015 einen Anspruch der Versicherten auf eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 5 % im Jahr 2013 und von 16 % im Jahr 2014 (Urk. 10/36). 2.

Dagegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 1. Juli 2015 Beschwerde und beantragte, es sei

die Verfügung vom 28. Mai 2015 aufzuheben und ihr spätestens ab Oktober 2014 eine angemessene Invalidenrente zuzusprechen; eventuelle sei sie polydisziplinär begutachten zu lassen, subeventualiter seien ihr Eingliederungsmassnahmen (insbesondere berufliche Massnahmen) zuzusprechen (Urk. 1 S. 2). Mit Eingabe vom 2. Juli 2015 reichte die Beschwerdeführerin zudem

Lohnabrechnungen ein (Urk. 6/1-12).

Die Beschwerde gegen die beantragte mit der Beschwerdeantwort vom 10. September 2015, die Beschwerde sei in dem Sinne teilweise gutzuheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 28. Mai 2015 aufzuheben und die Sache an sie zu weiteren

Sachverhaltsabklärungen zurückzuweisen sei

(Urk. 6 S. 3). In der Stellungnahme vom 16. September 2015 beantragte die Beschwerdeführerin, es sei dem Antrag der Beschwerdegegnerin

entsprechend die Beschwerde teilweise gutzuheissen und der Fall an diese zwecks Durchführung weiterer Sachverhaltsabklärungen zurückzuweisen (Urk. 12 S. 2).

Auf die Ausführungen der Parteien und die weiteren eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

## **E. 8**

ATSG) von mindestens 40 % während eines Jahres handelt, sondern um die Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 7 ATSG.

Erst nach Ablauf des Wartejahres ist der Invaliditätsgrad, mithin der Vergleich von Validen- und

Invalideneinkommen massgeblich. 3.2

Hinzu kommt, dass mit dem Auszug aus dem individuellen Konto (IK-Auszug) der Beschwerdeführerin der SVA Zürich zwar für das Jahr 2013 tatsächlich ein Einkommen von Fr. 40'965.-- ausgewiesen ist (Urk. 10/27/2). Darin enthalten ist indes auch das Einkommen vor der von der Beschwerdegegnerin ab dem 13. Juni 2013 berücksichtigten Arbeitsunfähigkeit. Dieser Betrag dürfte daher ohnehin nicht als Invalideneinkommen für das Jahr 2013 herangezogen werden. Dem Arbeitgeberbericht der Y. AG vom 9. Dezember 2014 ist zudem eine Absenz vom 14. Juni bis 31. Dezember 2013 bei 100%iger Arbeitsunfähigkeit zu entnehmen (Urk. 10/24/3), was nahe legt, dass in dieser Zeit kein Einkommen aus Arbeitsleistung generiert wurde. Auch in der zweiten Erwerbstätigkeit war der letzte Arbeitstag der Beschwerdeführerin als Reinigungsanstellte

gemäss dem Arbeitgeberbericht der Gemeindeverwaltung Z.\_\_\_\_ vom 23. Februar 2015 der 14. Juni 2013 (Urk. 10/28/1).

Für das Jahr 2014 ist zwar mit den Lohnausweisen der Beschwerdeführerin ein Einkommen von insgesamt Fr. 36'470.-- (Fr. 27'657.-- Y.\_\_\_\_ AG, Fr. 8'813.-- Gemeindeverwaltung Z.\_\_\_\_ ) belegt (Urk. 10/30/1-2). Jedoch ist dem Arbeitgeberbericht der Y.\_\_\_\_ AG vom 9. Dezember 2014 (Urk. 10/24/3) und den von der Beschwerdeführerin eingereichten Lohnabrechnungen des Jahres 2014 (Urk. 6/1-12) zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin vom 1. Januar bis im Juni 2014 nicht gearbeitet hat (Urk. 10/24/3) und die Lohnzahlungen in dieser Zeit lediglich den Krankentaggeldern entsprachen (Urk. 6/1-6). Ab Juli bis Oktober 2014 erhielt die Beschwerdeführerin wegen der attestierten 50%igen Arbeitsunfähigkeit (Urk. 10/19/1) und den dementsprechend an die Y.\_\_\_\_ AG ausbezahlten Krankentaggeldern ebenfalls einen von den gearbeiteten Stunden unabhängigen Krankenlohn von der Arbeitgeberin ausbezahlt (Urk. 6/7-10). Im Betrag von Fr. 27'657.-- der Y.\_\_\_\_ AG, welcher der Bruttolohnsumme gemäss den Lohnabrechnungen von Januar bis Dezember 2012 (Urk. 6/12) entspricht, sind somit (indirekt) Krankentaggelder enthalten, welche nicht zum

Invalideinkommen zählen.

Da der letzte Arbeitstag der Beschwerdeführerin als Reinigungsangestellte bei der Gemeindeverwaltung Z.\_\_\_\_ gemäss dem Arbeitgeberbericht am 14. Juni 2013 war und das Arbeitsverhältnis erst Ende 2014 aufgelöst wurde (Urk. 6/25/1, Urk. 6/28/1), handelt es sich auch bei dem im Lohnausweis festgehaltenen Bruttolohn von Fr. 8'813.-- des Jahres 2014 wahrscheinlich um Krankentaggelder, wie sich auch aufgrund des E-Mails

der Krankentaggeldversicherung Mobilien an die Gemeindeverwaltung vom 13. Februar 2015 vermuten lässt (Urk. 6/25/7) 3.3

Die Arbeitsunfähigkeit ab Mitte Juni 2013 und das Invalideneinkommen nach Ablauf des Wartjahres (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) sind somit neu zu bestimmen. 4.

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 28. Mai 2015 (Urk. 2) aufzuheben und die Sache ist antragsgemäss an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese nach ergänzender Abklärung im Sinne der Erwägungen

über das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin neu entscheidet. 5.

Da der Streitgegenstand die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen betrifft, ist das Verfahren kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu weiterer Abklärung und neuer Entscheidung als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. E. 5 mit Hinweisen). Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen, ermessensweise auf Fr. 4'000.-- anzusetzen und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdegegnerin aufzu erlegen.

Die Beschwerdeführerin steht eine Prozessentschädigung zu, welche nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen auf Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 28. Mai 2015 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese nach ergänzender Abklärung im Sinne der Erwägungen

über das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin neu entscheidet. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 4'000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführer in eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tobias Figli - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GrünigHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.